

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2025

Schwerin, den 6. Januar

Nr. 1

Landesbehörden

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V)

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr – Planfeststellungsbehörde

Vom 19. Dezember 2024

Der Landkreis Ludwigslust-Parchim hat beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern einen Antrag auf Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVOBl. M-V S. 362) für das Vorhaben Ausbau der Kreisstraße K LUP 25 und Neubau eines Radweges von Pätow bis Steegen (Az.: 532-00000-2024-0020) gestellt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 i. V. m. § 8 Absatz 3 und 4 LUVPG M-V hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem LUVPG M-V für das bezeichnete Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Bauvorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 LUVPG M-V aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Das Vorhaben sieht den grundhaften Ausbau der vorhandenen ca. 6,0 m breiten, davon ca. 4,50 m mit Asphaltdeckschicht befestigten Kreisstraße in einer mit Asphalt befestigten Breite von 6,00 m zzgl. beidseitiger standfester Bankettstreifen von jeweils 0,75 m Breite sowie den Neubau eines straßenbegleitenden Radweges entlang der Kreisstraße K LUP 25 in einer mit Asphalt befestigten Breite von 2,50 m zuzüglich jeweils 0,5 m breitem Bankettstreifen vor.
- Der Ausbau erfolgt im Bereich der vorhandenen Trasse und damit in einem infrastrukturell vorbelasteten Bereich. Der Radweg verläuft parallel im Nahbereich der vorhandenen Kreisstraße. Die in dem Gebiet eintretende Zerschneidungswirkung des Ausbaus und des geplanten Radweges wird somit als nicht erheblich beurteilt.
- Eine Erhöhung einer umweltrelevanten Verkehrsbelastung wird nicht erwartet.
- Die Größe der Baumaßnahme (Baulänge ca. 1,54 km) und der Umfang der Nutzung natürlicher Ressourcen (geschätzte Flächeninanspruchnahme 2,86 ha, geschätzte Neuversiegelung

10.700 m², geschätzter Umfang Erdarbeiten 6.500 m³) sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.

- Durch vorhabenbedingte Überbauung kommt es zu Verdichtung und Versiegelung sowie zum Verlust von biotischen und physikochemischen Eigenschaften des Bodens. Die Auswirkung auf das Schutzgut Boden ist nicht erheblich, da sich die Beeinträchtigungen auf Bodenfunktionen allgemeiner Bedeutung beschränken.
- Durch das Vorhaben werden das Wasserleitvermögen, das Grundwasseraufkommen und die Grundwasserneubildungsrate geringfügig verändert. Der überwiegende Teil des anfallenden Straßenoberflächenwassers kann seitlich versickern. Das Vorhaben verläuft innerhalb des (Grund-) Wasserschutzgebietes Hagenow II (MV_WSG_2632_04) in Schutzzone III und auf ca. 340 m der Baustrecke in der Schutzzone II. Das Niederschlagswasser der Kreisstraße innerhalb der Schutzzone II wird über Straßenabläufe und eine Entwässerungsrohrleitung aus der Schutzzone II geführt und außerhalb der Schutzzone II im Seitenraum der Kreisstraße in Versickerungsflächen geleitet. Unter Berücksichtigung der nach RiStWaG bei Straßenbauarbeiten in Wasserschutzgebieten zu beachtenden Regeln und Maßnahmen ist von dem Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers zu erwarten.
- Das Vorhaben erfordert die Rodung von einem nach § 18 und 7 nach § 19 NatSchAG M-V geschützten Bäumen sowie von 392 m² nach § 20 NatSchAG M-V geschützten Gehölzstrukturen (BHB, BHF). Es handelt sich um einzelne Baumentnahmen und randliche Gehölzrodung aus größeren straßenbegleitenden Gehölzbeständen, wobei die Funktion der betroffenen Gehölzbestände im Ganzen aber erhalten bleibt, sodass der Eingriff als nicht erhebliche nachteilige Umweltauswirkung bewertet wird.
- Bei den weiteren Gehölzen entlang der Kreisstraße werden erhebliche Beeinträchtigungen des Kronentraufbereichs/Wurzelraums durch Gehölzschutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 und R SBB vermieden.
- Durch das Vorhaben sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Fauna zu erwarten, da der straßennahe Eingriffsraum aufgrund der Vorbelastungen durch die Kreisstraße keine sehr hohe Bedeutung als Lebensraum für geschützte Tierarten oder als Teilhabitat für Rast- oder Brutvögel hat. Das Eintreten von Verbotstatbeständen des besonderen Artenschutzes aufgrund von Fäll- und Rodungsarbeiten kann durch Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen wie Bauzeitenregelung, Quartierkontrolle und Vergrämung ausgeschlossen

sen werden. Durch den vorhandenen Gehölzbestand und das Offenland in der näheren Umgebung wird die ökologische Funktion ev. betroffener Habitate im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, sodass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die geschützten Arten durch das Vorhaben zu befürchten sind.

- Das Eintreten von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch ein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben wird aufgrund der Größe und der qualitativen Merkmale des Vorhabens sowie der bestehenden Vorbelastung im Bereich der K LUP 25 ausgeschlossen.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass eine Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 LUVPG M-V nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 1

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V)

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr – Planfeststellungsbehörde

Vom 19. Dezember 2024

Die Waldservice und Energie GmbH der Landesforst MV hat im Auftrag des Amtes Malchow beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern einen Antrag auf Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVOBl. M-V S. 362) für den Neubau von zwei Ausweichstellen am ländlichen Weg zwischen Petersdorf und Bruchmühle (Az.: 532-00000-2024-0016) gestellt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 i. V. m. § 8 Absatz 3 und 4 LUVPG M-V hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem LUVPG M-V für das bezeichnete Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Bauvorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 LUVPG M-V aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Das Vorhaben sieht den Neubau von zwei Ausweichstellen für einen ländlichen Weg in einer Breite von 3,0 und einer Länge von jeweils 25 m vor. Der Bau erfolgt in ungebundener Bauweise im Bereich der vorhandenen Trasse und damit in einem infrastrukturell vorbelasteten Bereich. Es ergibt sich keine zusätzliche Zerschneidungswirkung durch das Vorhaben. Eine Erhöhung der umweltrelevanten Verkehrsbelastung wird nicht erwartet.
- Die Größe der Baumaßnahme (Baulänge zweimal jeweils ca. 25 m) und der Umfang der Nutzung natürlicher Ressourcen (geschätzte Flächeninanspruchnahme und Teilversiegelung 150 m², geschätzter Umfang Erdarbeiten 30 m³) sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.

- Durch vorhabenbedingte Überbauung kommt es in geringem Umfang zu Verdichtung und Versiegelung sowie zum Verlust von biotischen und physikochemischen Eigenschaften des Bodens. Die Auswirkung auf das Schutzgut Boden ist nicht erheblich, da sich die Beeinträchtigungen auf Bodenfunktionen allgemeiner Bedeutung im vorbelasteten Straßen- und Straßennebenraum beschränken.

- Durch das Vorhaben werden das Wasserleitvermögen, das Grundwasseraufkommen und die Grundwasserneubildungsrate geringfügig verändert. Das anfallende Oberflächenwasser kann seitlich versickern. Von dem Vorhaben ist keine Beeinträchtigung von Oberflächengewässern und des Grundwasserkörpers zu erwarten.

- Durch das Vorhaben werden Biotopflächen von geringer bzw. allgemeiner Wertigkeit überbaut. Gehölzrodung ist nicht erforderlich.

- Das geplante Vorhaben liegt am Rand des EU-Vogelschutzgebietes Feldmark Massow-Wendisch Priborn-Satow (DE 2640-401) und im Landschaftsschutzgebiet „Mecklenburger Großseenland“. Die jeweiligen Schutzziele werden aufgrund der genannten Merkmale des Vorhabens nicht erheblich beeinträchtigt.

- Das Eintreten von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch ein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben wird aufgrund der Größe und der qualitativen Merkmale des Vorhabens sowie der bestehenden Vorbelastung im Bereich des ländlichen Weges ausgeschlossen.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass eine Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 LUVPG M-V nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 2

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V)

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr – Planfeststellungsbehörde

Vom 19. Dezember 2024

Der Landkreis Nordwestmecklenburg hat beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern einen Antrag auf Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVOBl. M-V S. 362) für das Vorhaben Ausbau der Kreisstraße K NMW 17 in der Ortslage Bernstorf (Az.: 532-00000-2024-0021) gestellt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 i. V. m. § 8 Absatz 3 und 4 LUVPG M-V hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem LUVPG M-V für das bezeichnete Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Bauvorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 LUVPG M-V aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Das Vorhaben sieht den Ausbau der vorhandenen, in den Ortsrandbereichen 3,0 - 3,50 m breit und in der direkten Ortslage ca. 4,00 bis 5,30 m breit mit Asphalt befestigten Ortsdurchfahrt in 6,0 m Breite mit Asphaltbefestigung zzgl. standfester Bankettstreifen von jeweils 1,0 und 0,5 m Breite und den Bau einer mit Pflaster befestigten Buswartefläche vor. Der Ausbau erfolgt im Bereich der vorhandenen Trasse und damit in einem infrastrukturell vorbelasteten Bereich. Es ergibt sich keine zusätzliche Zerschneidungswirkung durch das Vorhaben. Eine Erhöhung der umweltrelevanten Verkehrsbelastung wird nicht erwartet.
- Die Größe der Baumaßnahme (Baulänge ca. 750 m) und der Umfang der Nutzung natürlicher Ressourcen (geschätzte Flächeninanspruchnahme 6.500 m², geschätzte Neuversiegelung 1.200 m², geschätzter Umfang Erdarbeiten 15.500 m³) sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.
- Durch Neuüberbauung kommt es zu Verdichtung und Versiegelung sowie zum Verlust von biotischen und physikochemischen Eigenschaften des Bodens in geringem Umfang. Die Auswirkung auf das Schutzgut Boden ist nicht erheblich, da sich die Beeinträchtigungen auf Bodenfunktionen allgemeiner Bedeutung im vorbelasteten Siedlungs- bzw. Straßen- und Straßennebenraum beschränken.
- Durch das Vorhaben werden das Wasserleitvermögen, das Grundwasseraufkommen und die Grundwasserneubildungsrate nur geringfügig verändert. Das anfallende Straßenoberflächenwasser wird seitlich über Straßenabläufe und Rohrleitungen gefasst und teilweise in Gräben und Mulden versickert sowie größtenteils in den „Teschower Mühlenbach“ (Gewässer II. Ordnung 7:12/1) eingeleitet. Die Behandlung des einzuleitenden Oberflächenwassers erfolgt mit gemäß Bewertungsverfahren nach DWA- A 102 entsprechend dimensionierten Behandlungsanlagen. Somit ist keine erhebliche Beeinträchtigung von Oberflächengewässern und des Grundwasserkörpers zu erwarten.
- Das Vorhaben quert den nach WRRL berichtspflichtigen in der Ortslage verrohrten Teschower Mühlengraben (WK STEP-1810). Eine Verschlechterung des Gewässerzustandes im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist durch die Querung und die Einleitung des behandelten Straßenoberflächenwassers nicht zu befürchten. Das Vorhaben steht den nach Wasserkörper-Steckbrief geplanten Maßnahmen zur Verbesserung nicht entgegen.
- Die vorhabenbedingte Fällung von nach § 18 NatSchAG M-V geschützten Bäumen (1 x Pappel, 2 x Feldahorn, 1 x Apfelbaum) sowie Rodung von ca. 100 m² sonstigem Siedlungsgebüsch und -hecke wird als nicht erheblich bewertet.
- Sonstige Siedlungsgehölze bleiben im Rahmen der Baumaßnahme weitgehend erhalten. Baubedingte Beeinträchtigungen des Kronentraufbereichs und Wurzelraums der Gehölzbiotope werden durch Gehölzschutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 und R SBB vermieden.
- Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Fauna durch bauzeitliche und Störwirkungen sind aufgrund der bestehenden Vorbelastung nicht zu erwarten.
- Das Eintreten von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch ein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben wird aufgrund der Größe und der qualitativen Merkmale des Vorhabens sowie der bestehenden Vorbelastung im Bereich der Ortsdurchfahrt ausgeschlossen.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass eine Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 LUVPG M-V nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 2

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 8 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) i. V. m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Vom 6. Januar 2025

Gemäß § 10 Absatz 8 BImSchG i. V. m. § 21a 9. BImSchV gibt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte bekannt:

Mit Bescheid G 013/24 vom 25. September 2024, Az. 571/1745-1/2023, wurde der eno energy GmbH, Straße am Zeltplatz 7, 18230 Ostseebad Rerik, eine Genehmigung gemäß § 4 BImSchG erteilt, deren verfügender Teil folgenden Wortlaut hat:

1. Der Antrag der eno energy GmbH mit Sitz in 18230 Ostseebad Rerik vom 07.06.2023, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 07.05.2024, auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typs ENO 160 in der Potentialfläche Nr. 16 „Kriesow“ wird unter Bedingungen genehmigt. Die Genehmigung ist mit Auflagen verbunden.

Genehmigte Anlagen:

Fortlaufende Nr. d. Anlage Bez. d. Anl. lt. Antrag	Gemarkung Flur Flurstück	Hersteller Typ Nennleistung	Nabenhöhe Rotordurchm. Gesamthöhe Höhe ü. NN	Koordinaten ETRS89 UTM Hochwert Rechtswert	Koordinaten WGS 84 Rechtswert Hochwert
01 WKA 01	Fahrenholz 1 407	ENO ENO160 6,0 MW	165,0 m 160,0 m 245,0 m 324,0 m	5.957.796 33.372.268	13°03'45,72 53°45'11,23

Fortlaufende Nr. d. Anlage Bez. d. Anl. lt. Antrag	Gemarkung Flur Flurstück	Hersteller Typ Nennleistung	Nabenhöhe Rotordurchm. Gesamthöhe Höhe ü. NN	Koordinaten ETRS89 UTM Hochwert Rechtswert	Koordinaten WGS 84 Rechtswert Hochwert
02 WKA 02	Fahrenholz 1 407	ENO ENO160 6,0 MW	165,0 m 160,0 m 245,0 m 319,0 m	5.957.556 33.371.981	13°03'30,42 53°45'03,21

2. Mit Einverständnis des Antragstellers ergeht diese Genehmigung mit einem Auflagenvorbehalt im Sinne des § 12 Abs. 2a BImSchG. Sämtliche Auflagen aus A III. 2.3. unterliegen dem Vorbehalt nachträglicher Änderungen. Vorbehaltlich nachträglich eintretender Tatsachen, hier die Stellungnahme des LUNG M-V zum Antrag v. 06.07.2023, behält sich die Behörde vor, den Anlagenbetrieb hinsichtlich des Schalls und des Schattenwurfs nachträglich, ggf. auch zugunsten des Betreibers, zu regeln.
3. Der Umfang der Genehmigung bestimmt sich insbesondere nach den eingereichten Antragsunterlagen vom 07.06.2023 i. d. F. vom 07.05.2024, soweit in diesem Bescheid nicht abweichend geregelt.
4. Der Antrag der eno energy GmbH vom 07.06.2023, zuletzt ergänzt am 07.05.2024, wird zum Bestandteil der Genehmigung erhoben.
5. In dieser Genehmigung sind folgende Entscheidungen eingeschlossen (§ 13 BImSchG):
 - Baugenehmigung nach § 64 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V)
 - Naturschutzgenehmigung gem. § 12 Abs. 6 i. V. m. § 40 NatSchAG M-V
 - luftfahrtrechtliche Zustimmung des Verkehrsministeriums M-V
 - gemeindliches Einvernehmen nach § 36 BauGB
6. Der durch das Vorhaben in Aussicht stehende Eingriff in Natur und Landschaft wird im beantragten Umfang gestattet. Der Eingriff ist kompensationspflichtig. Näheres regelt A III. 2.5.6.
7. Die Erfüllung der Bedingungen für den Betrieb der Anlagen sowie die Einhaltung des Genehmigungsumfangs werden behördlich bei sog. Betriebsfreigabeprüfungen geprüft. Ohne schriftliche Bestätigung der Genehmigungsbehörde, dass die Bedingungen für den Betrieb der jeweiligen Anlage erfüllt und der Genehmigungsumfang eingehalten sind, darf die jeweilige Anlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Anzeigen nach A III. 2.1 und A III. 2.2.4 bilden die Grundlage für die Prüfung nach Bedingung A III. 1.4.
8. Für die Nebenbestimmungen aus A III. 2.3 und A III. 2.5 dieses Bescheides wird die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
9. Die Entscheidung über den Antrag vom 07.06.2023 ist gebührenpflichtig.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg, einzulegen. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben keine aufschiebende Wirkung.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch den Antragsteller (Genehmigungsinhaber) ohne die Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 Abs. 1 S. 2 VwGO i. V. m. § 13a Nr. 1 GerStrukGAG MV Klage beim Oberverwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen.

Gegen die Kostenentscheidung dieses Bescheides kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Dieser Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg einzulegen.

Ein Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Auslegung des Bescheids G 013/24

Der Genehmigungsbescheid ist in der Zeit vom **07.01.2025** (erster Tag) bis einschließlich **20.01.2025** (letzter Tag) auf der Internetseite des Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte unter folgender Adresse einsehbar:

https://www.stalu-mv.de/ms/Service/Presse_Bekanntmachungen/

Auf Verlangen eines Beteiligten kann ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall nehmen Sie bitte telefonisch Kontakt mit der Genehmigungsbehörde auf (Tel.: 0385 588 69 514) oder schicken eine E-Mail an poststelle@stalums.mv-regierung.de.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neu-

strelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg (poststelle@stalums.mv-regierung.de) angefordert werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 3

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 8 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) i. V. m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Vom 6. Januar 2025

Gemäß § 10 Absatz 8 BImSchG i. V. m. § 21a der 9. BImSchV gibt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte bekannt:

WEA-Nr.	WEA-Typ Nennleistung	Standortkoordinaten nach ETRS89, UTM (6 Grad), Zone 33	Nabenhöhe Rotorradius Gesamthöhe über Grund	Gemarkung Flur Flurstück des WEA-Fundamentes
WEA_001	ENERCON E-160 EP5 4.600 kW	E 33455333 N 5915666	166,60 m 80,00 m 246,70 m	Sonnenberg 3 8/1
WEA_002	ENERCON E-138 EP3 E2 4.200 kW	E 33455567 N 5916317	160,00 m 69,13 m 229,13 m	Sonnenberg 3 18/4
WEA_003	ENERCON E-115 EP3 E3 4.200 kW	E 33455900 N 5915992	135,00 m 57,86 m 192,86 m	Sonnenberg 3 4

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlage und Betriebsweise aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen. Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Die Genehmigung ergeht unter Nebenbestimmungen.

1.2 Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG alle für das Vorhaben erforderlichen anlagenbezogenen Genehmigungen und Zulassungen ein.

2 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg, einzulegen. Der Widerspruch eines

Mit Bescheid Nr. G 006/22 vom 27. März 2023, Az.: StALU MS 51-571/1665-1/2019, wurde der innoVent Planungs GmbH & Co. KG, Oldenburger Straße 49, 26316 Varel eine Genehmigung gemäß § 4 BImSchG erteilt, deren verfügender Teil folgenden Wortlaut hat:

1 Entscheidungsumfang

Der innoVent Planungs GmbH & Co. KG, Oldenburger Straße 49, 26316 Varel wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und zum Betrieb **dreier Windenergieanlagen** vom Typ Enercon E-160 EP5, Enercon E-138 EP3 E2 und Enercon E-115 EP3 E3 im vorgesehenen Windeignungsgebiet „Grambow/Krackow“ in der Gemeinde Grambow, Gemarkung Sonnenberg Flur 3, Flurstück 8/1 und 4 sowie Gemarkung Sonnenberg, Flur 4, Flurstück 18/4 erteilt.

1.1 Entscheidungsinhalt

Der Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung beinhaltet die Errichtung und den Betrieb folgender Anlagen:

Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch den Antragsteller (Genehmigungsinhaber) ohne die Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 Abs. 1 S. 2 VwGO i. V. m. § 13a Nr. 1 GerStrukGAG MV Klage beim Oberverwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald erhoben werden.

Ein Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Gegen die Kostenentscheidung dieses Bescheides kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Dieser Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg einzulegen.

3 Auslegung des Bescheids

Der Genehmigungsbescheid ist in der Zeit vom 07.01.2025 (erster Tag) bis einschließlich 20.01.2025 (letzter Tag) auf der Internetseite des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte unter folgender Adresse einsehbar:

https://www.stalu-mv.de/ms/Service/Presse_Bekanntmachungen/

Auf Verlangen eines Beteiligten kann ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall nehmen Sie bitte telefonisch Kontakt mit der Genehmigungsbehörde auf (Tel.: 0385 588 69 547) oder schicken eine E-Mail an poststelle@stalums.mv-regierung.de.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg (poststelle@stalums.mv-regierung.de) angefordert werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 5

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 8 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) i. V. m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Vom 6. Januar 2025

Gemäß § 10 Absatz 8 BImSchG i. V. m. § 21a der 9. BImSchV gibt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte bekannt:

Mit Änderungsbescheid ÄG 003/24 vom 4. März 2024, Az.: StALU MS 51-571/1665-2/2023, wurde der innoVent Planungs GmbH & Co. KG, Oldenburger Straße 49, 26316 Varel eine Genehmigung gemäß § 4 BImSchG erteilt, deren verfügender Teil folgenden Wortlaut hat:

Die Änderungsgenehmigung ergeht unter Nebenbestimmungen.

1 Entscheidungsumfang

Die Nebenbestimmung A 2. Nr. 2.6.11 aus dem Bescheid G 006/22 vom 27.03.2023 wird aufgehoben und wie folgt ersetzt

A 2. Nr. 2.6.11

Öko-Konto

M1 – Öko-Konto VG-019 „Gelliner Bruch“

Die artenschutzrechtliche Beanspruchung des Öko-Kontos für einen Kranich-Brutplatz ist in den zu erbringenden KfÄ i. H. v. 30,4090 ha enthalten. Das Gebiet umfasst 53,9279 ha. Davon werden 30,4090 ha (304.090 KfÄ) in Anspruch genommen.

Der Nachweis über die Ablösung der notwendigen Kompensationsflächenäquivalente (Abbuchungsprotokoll) aus dem o. g. Ökokonto ist gegenüber dem StALU MS Abt. 4 Dez. 45 vor Baubeginn zu erbringen. Ein Baubeginn bleibt bis zum vollständigen Nachweis untersagt.

1.1 Entscheidungsinhalt

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweise aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen. Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Die Änderungsgenehmigung ergeht unter Nebenbestimmungen.

1.2 Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG alle für das Vorhaben erforderlichen anlagenbezogenen Genehmigungen und Zulassungen ein, hier Naturschutzgenehmigung.

2 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg, einzulegen. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch den Antragsteller (Genehmigungsinhaber) ohne die Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 Abs. 1 S. 2 VwGO i. V. m. § 13a Nr. 1 GerStrukGAG MV Klage beim Obergericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald erhoben werden.

Ein Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Gegen die Kostenentscheidung dieses Bescheides kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Dieser Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg einzulegen.

3 Auslegung des Bescheids

Der Genehmigungsbescheid ist in der Zeit vom 07.01.2025 (erster Tag) bis einschließlich 20.01.2025 (letzter Tag) auf der Internetseite des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte unter folgender Adresse einsehbar:

https://www.stalu-mv.de/ms/Service/Presse_Bekanntmachungen/

Auf Verlangen eines Beteiligten kann ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall nehmen Sie bitte telefonisch Kontakt mit der Genehmigungsbehörde auf (Tel.: 0385 588 69 547) oder schicken eine E-Mail an poststelle@stalums.mv-regierung.de.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg (poststelle@stalums.mv-regierung.de) angefordert werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 6

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 8 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) i. V. m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Vom 6. Januar 2025

Gemäß § 10 Absatz 8 BImSchG i. V. m. § 21a der 9. BImSchV gibt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte bekannt:

Mit Änderungsbescheid ÄG 012/24 vom 8. August 2024, Az.: StALU MS 51-571/1665-2/2024, wurde der innoVent Planungs GmbH & Co. KG, Oldenburger Straße 49, 26316 Varel eine Genehmigung gemäß § 4 BImSchG erteilt, deren verfügender Teil folgenden Wortlaut hat:

1 Entscheidungsumfang

1. Der Firma innoVent Planungs GmbH & Co. KG, 26316 Varel, wird die im-missionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb der in der Tabelle 1 genannten Windenergieanlagen (nachfolgend WEA) im Windenergiegebiet 47/2015 in der Gemeinde Grambow-Krackow, Gemarkung Sonnenberg, Flur 3, Flurstücke 8/1 und 4 sowie Flur 4, Flurstück 18/4 erteilt.
2. Die Änderungsgenehmigung ergeht unter Nebenbestimmungen.
3. Regelungen aus der Genehmigung G 006/22 vom 27.03.2023 (zuletzt geändert durch Bescheid ÄG 003/24 vom 04.03.2024) werden ausschließlich in dem Umfang geändert, wie sie in dieser Entscheidung festgelegt sind. Im Übrigen hat die Genehmigung G 006/22 (zuletzt geändert durch Bescheid ÄG 003/24 vom 04.03.2024) Bestand.

1.1 Entscheidungsinhalt

Der Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung beinhaltet die Errichtung und den Betrieb folgender Anlagen:

WEA-Nr.	WEA-Typ Nennleistung	Standortkoordinaten nach ETRS89, UTM (6 Grad), Zone 33	Nabenhöhe Rotordurchmesser Gesamthöhe	Gemarkung Flur Flurstück des WEA-Fundamentes
WEA 001	V-162 6.2 6,2 MW	E 33455333 N 5915666	166 m 162 m 247 m	Sonnenberg 3 8/1
WEA 002	V-136 4.2 4,2 MW	E 33455567 N 5916317	166 m 136 m 234 m	Sonnenberg 4 18/4
WEA 003	V-117 3.45 3,45 MW	E 33455900 N 5915992	141,5 m 117 m 200 m	Sonnenberg 3 4

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlage und Betriebsweise aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen. Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

1.2 Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG alle für das Vorhaben erforderlichen anlagenbezogenen Genehmigungen und Zulassungen ein, hier Baugenehmigung, Naturschutzgenehmigung, gemeindliches Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB, Genehmigung nach § 7 Abs. 6 Denkmalschutzgesetz M-V und luftfahrtbehördliche Zustimmung.

2 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg, einzulegen. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch den Antragsteller (Genehmigungsinhaber) ohne die Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 Abs. 1 S. 2 VwGO i. V. m. § 13a Nr. 1 GerStrukGAG MV Klage beim Oberverwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald erhoben werden.

Ein Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Gegen die Kostenentscheidung dieses Bescheides kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Dieser Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg einzulegen.

3 Auslegung des Bescheids

Der Genehmigungsbescheid ist in der Zeit vom 07.01.2025 (erster Tag) bis einschließlich 20.01.2025 (letzter Tag) auf der Internetseite des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte unter folgender Adresse einsehbar:

https://www.stalu-mv.de/ms/Service/Presse_Bekanntmachungen/

Auf Verlangen eines Beteiligten kann ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall nehmen Sie bitte telefonisch Kontakt mit der Genehmigungsbehörde auf (Tel.: 0385 588 69 547) oder schicken eine E-Mail an poststelle@stalums.mv-regierung.de.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg (poststelle@stalums.mv-regierung.de) angefordert werden.

Gerichte

Zwangsvolle Versteigerungen

Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Greifswald**

Vom 19. Dezember 2024

41 K 6/24

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 7. März 2025, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Greifswald, Domstraße 7A, 17489 Greifswald, Sitzungssaal: 011, öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Neuenkirchen (bei Anklam) Blatt 35, Gemarkung Müggenburg, Flur 3, Flurstück 31, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Müggenburg 27, Größe: 4.176 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das Grundstück, gelegen in Randlage des Ortsteils Müggenburg, ist mit einem freistehenden, eingeschossigen Wohnhaus mit teilausgebautem Dachgeschoss und Anbauten bebaut (Baujahr ca. 1940 – 1950, nicht unterkellert, Wohnfläche ca. 136 m²). Das Wohnhaus befindet sich in einem verwahrlosten Zustand und weist einige Bauschäden/-mängel auf. Es besteht Instandsetzungs-/Modernisierungsbedarf. Auf dem Grundstück befinden sich weiterhin einige einfache Nebengebäude.

Verkehrswert: **60.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. Mai 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

41 K 48/24

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 28. März 2025, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Greifswald, Domstraße 7A, 17489 Greifswald, Sitzungssaal: 011, öffentlich versteigert werden: 1/2-Miteigentumsanteil an Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Groß Kiesow Blatt 702, Gemarkung Krebsow, Flur 5, Flurstück 15, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 19, Größe: 1.169 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Grundstück ist mit einem einseitig angebauten, nicht oder nur geringfügig unterkellerten, eingeschossigen Einfamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss (Baujahr vermutlich um 1900) sowie hofseitigem Eingangsanbau bebaut. Die Wohnfläche beträgt ca. 134 m². Der bauliche Zustand ist ausreichend. Es besteht erheblicher Unterhaltungsstau sowie Modernisierungs- und Renovierungsbedarf. Auf dem Grundstück befindet sich weiterhin ein ruinöses Nebengebäude.

Verkehrswert: **25.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. September 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 9

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Güstrow**

Vom 20. Dezember 2024

821 K 17/23

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 12. März 2025, um 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Güstrow, Franz-Parr-Platz 2a, 18273 Güstrow, Sitzungssaal: 105b öffentlich versteigert werden: Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Güstrow Blatt 10018: 1.800/10.000-Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an d. Wohnung Nr. 2 und dem Sondernutzungsrecht an d. Balkon Nr. 2, sowie Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Güstrow Blatt 15514: 1.025/10.000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an d. nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen Nr. 6, gelegen im Souterrain; jeweils an dem Grundstück Gemarkung Güstrow, Flur 69, Flurstück 61, Gebäude- und Freifläche, Schweriner Straße 70, Größe: 485 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Eigentumswohnung sowie Teileigentum (Büro) in der Schweriner Straße 70 in Güstrow

Die Zwei-Raumwohnung befindet sich im Hochparterre eines um 1850 errichteten, zweigeschossigen, voll unterkellerten Mehrfamilienhauses (Wohnfläche ca. 65 m²). Es besteht Unterhaltungsstau. Das im selben Gebäude, im Souterrain befindliche Teileigentum (ca. 47 m²) umfasst zwei Büroräume, eine Teeküche und ein WC.

Verkehrswert: **57.000,00 EUR** bezüglich Blatt 10018
Verkehrswert: **30.000,00 EUR** bezüglich Blatt 15514

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. August 2023 in die Grundbücher eingetragen worden.

Zur Zuschlagserteilung ist in beiden Fällen die Zustimmung des Wohnungseigentumsverwalters erforderlich.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 9

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Pasewalk** – Zweigstelle Anklam –

Vom 20. Dezember 2024

513 K 35/23

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 6. März 2025, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Pasewalk, Zweigstelle Anklam, Baustraße 9, 17389 Anklam, Sitzungssaal: 124 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Krugsdorf Blatt 553, Gemarkung Rothenburg, Flur 1, Flurstück 119, Gebäude- und Freifläche, Straße, Grünland, Gartenland, Rothenburg 34, Größe: 18.300 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Es handelt sich um ein eingeschossiges, nicht unterkellertes Wohnhaus mit Anbau. Das Dachgeschoss ist ausgebaut. Die Wohn- und Nutzfläche beträgt ca. 155 m². Als Nebengebäude sind ein Stallgebäude, eine Scheune und eine Überdachung (Futterlager) vorhanden.

Verkehrswert: **115.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Januar 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

513 K 41/23

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Donnerstag, 13. März 2025, um 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Pasewalk, Zweigstelle Anklam, Baustraße 9, 17389 Anklam, Sitzungssaal: 124 öffentlich versteigert werden: Wohnungs-/Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Ueckermünde Blatt 4613;

100/1.000-Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an d. Wohnung im Erdgeschoss rechts, Haus 1 1.1., und dem Sondernutzungsrecht an d. Carport Nr. 1.1.8 an dem Grundstück Gemarkung Ueckermünde, Flur 5, Flurstück 315/47, Gebäude- und Freifläche für Wohnzwecke, Liepgartener Straße 59a, 59b, Größe: 1.700 m²; Gemarkung Ueckermünde, Flur 5, Flurstück 315/48, Gebäude- und Freifläche für Wohnzwecke Liepgartener Straße 59a, 59b, Größe: 13 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Es handelt sich um Wohnungseigentum, gelegen im Erdgeschoss rechts (Haus 1), bestehend aus Schlafzimmer, Wohnzimmer, Küche, Flur mit Abstellkammer, Bad, einem Balkon und Sondernutzungsrecht an dem Carport Nr. 1.1.8

Verkehrswert: **86.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Januar 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

513 K 18/23

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Donnerstag, 20. März 2025, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Pasewalk, Zweigstelle Anklam, Baustraße 9, 17389 Anklam, Sitzungssaal: 124 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Torgelow Blatt 36, Gemarkung Torgelow, Flur 8, Flurstück 142, Gebäude- und Freifläche, Breite Straße 20, Größe: 949 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Der Grundbesitz ist bebaut mit einem II-geschossigen, nicht unterkellerten Wohn- und Geschäftshaus nebst einem Seitenflügelanbau und einer Carportanlage mit Abstellräumen. Das Dachgeschoss des Haupthauses ist vollständig ausgebaut. Es sind insgesamt acht Wohnungen mit einer Gesamtwohnfläche von ca. 574 m² Wohnfläche vorhanden. Des Weiteren sind zwei Gewerbeeinheiten im Erdgeschoss mit insgesamt ca. 136 m² Nutzfläche vorhanden.

Verkehrswert: **559.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. November 2023 in das Grundbuch eingetragen worden:

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

513 K 24/23

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Donnerstag, 6. März 2025, um 13:30 Uhr**, im Amtsgericht Pasewalk, Zweigstelle Anklam, Baustraße 9, 17389 Anklam, Sitzungssaal: 124 öffentlich versteigert werden:

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Strasburg (Uckermark) Blatt 1258, Gemarkung Strasburg, Flur 11, Flurstück 101, Größe: 2.298 m²
Verkehrswert: 13.788,00 EUR

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Strasburg (Uckermark) Blatt 1258, Gemarkung Strasburg, Flur 11, Flurstück 104, Größe: 1.266 m²
Verkehrswert: 7.596,00 EUR

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Strasburg (Uckermark) Blatt 1258, Gemarkung Strasburg, Flur 11, Flurstück 102, Größe: 1.252 m²; Gemarkung Strasburg, Flur 11, Flurstück 103, Größe: 428 m²
Verkehrswert: 10.080,00 EUR

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Strasburg (Uckermark) Blatt 1258, Gemarkung Strasburg, Flur 11, Flurstück 100, Größe: 4.085 m²
Verkehrswert: 24.510,00 EUR

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Strasburg (Uckermark) Blatt 1258, Gemarkung Strasburg, Flur 11, Flurstück 133, Größe: 868 m²
Verkehrswert: 5.208,00 EUR

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Die unbebauten fünf Grundstücke befinden sich ca. 800 m westlich des Zentrums von Strasburg (Uckermark), westlich des Mühlbachs, südlich der Kreisstraße 95 und nördlich der B 104. Die Erreichbarkeit ist über die Thomas-Müntzer-Straße und den öffentlichen Weg, Flurstück 130 (Stadt Strasburg) möglich.

Der Verkehrswert für ein eventuelles Gesamtausgebot beträgt insgesamt **61.182,00 EUR**.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Januar 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 10

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Rostock**

Vom 19. Dezember 2024

66 K 24/23

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch, 19. Februar 2025, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Rostock, Zochstraße 13, 18057 Rostock, Sitzungssaal: 328 öffentlich versteigert werden: Wohnungs-/Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Nienhagen Blatt 12044; 159/1.000-Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an d. Wohnung 6 und dem Sondernutzungsrecht an d. Balkon Nr. 6 und Kfz-Stellplatz Nr. 6 an dem Grundstück, Gemarkung Nienhagen-Hof, Flur 1, Flurstück 46/91, Gebäude- und Freifläche, Kliffstraße 34, Größe: 824 m²

Verkehrswert: **280.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. Juli 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 11

Sonstige Bekanntmachungen

Haushaltssatzung des kommunalen Versorgungsverbandes Mecklenburg-Vorpommern (VM-V) für das Haushaltsjahr 2025

Bekanntmachung des kommunalen Versorgungsverbandes Mecklenburg-Vorpommern

Vom 5. Dezember 2024

Aufgrund des § 45 in Verbindung mit § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) sowie § 14 Absatz 1 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss des Verwaltungsrates vom 05.12.2024 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt auf	
einen Gesamtbetrag der Erträge von	86.830.400 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	70.940.600 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung	
der Rücklagen von	0 EUR
2. im Finanzhaushalt auf	
einen Gesamtbetrag der laufenden	
Einzahlungen von	74.965.400 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden	
Auszahlungen von	71.214.200 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden	
Ein- und Auszahlungen von	3.751.200 EUR
einen Gesamtbetrag der Einzahlungen	
aus der Investitionstätigkeit von	9.057.100 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen	
aus der Investitionstätigkeit von	12.808.300 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen	
aus der Investitionstätigkeit von	-3.751.200 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 4.400.000 EUR

§ 5 Hebesatz Versorgungsumlage

Der Umlagehebesatz für das Haushaltsjahr 2025 wird auf 29 v. H. des Jahresumlagegrundbetrages gemäß der §§ 5 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit 27 ff. der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Mecklenburg-Vorpommern festgesetzt.

Hebetermine:

Die Hebetermine für das Haushaltsjahr 2025 werden wie folgt festgesetzt:

Die Erhebung der Abschläge erfolgt jeweils zum 15. eines Monats im Voraus.

§ 6 Hebesätze Beihilfeumlage

Für die Mitglieder oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts der Beihilfekasse werden die zu erhebenden Umlagen gemäß der §§ 31 ff. Satzung der Beihilfeumlagekasse für das Haushaltsjahr 2025 bei den

- aktiven Bediensteten für privat oder gar nicht versicherten Beamtinnen und Beamten auf 2.460 EUR

und

für die freiwillig in der gesetzlichen Kranken-/Ersatzkasse ohne Arbeitgeberzuschuss versicherten Beamtinnen und Beamten auf 120 EUR

jährlich festgesetzt;

- bei den Versorgungsempfängern für privat oder gar nicht versicherte Versorgungsempfängerinnen und -empfänger auf 6.480 EUR

und

für die freiwillig in der gesetzlichen Kranken-/Ersatzkasse versicherten Versorgungsempfängerinnen und -empfänger auf 240 EUR

jährlich festgesetzt.

Hebetermine:

Die Hebetermine für das Haushaltsjahr 2025 werden wie folgt festgesetzt:

Die Erhebung der Abschläge erfolgt jeweils zum 15. eines Monats im Voraus.

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 23,000 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Über-/außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 50 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, für deren Leistung oder Eingehung der/die Direktor/in seine/ihre Zustimmung ohne vorherigen Beschluss des Verwaltungsrates erteilen kann, beträgt 20.000 EUR im Einzelfall.

Die Zustimmung des Verwaltungsrates gilt in diesen Fällen als erteilt.

Der/die Direktor/in ist verpflichtet, einmal jährlich dem Verwaltungsrat über die von ihm/ihr genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen schriftlich zu berichten.

§ 9 Bewirtschaftungsregeln und Festlegung von Erheblichkeitsgrenzen

(1) Neben den grundsätzlichen Regelungen zur Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Absatz 1 GemHVO-Doppik werden folgende Bewirtschaftungsgrundsätze festgelegt:

- Die Ansätze für Aufwendungen bilanzieller Abschreibungen werden gemäß § 14 Absatz 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen des Gesamthaushaltes bzw. der einzelnen Teilhaushalte.
- Die Ansätze für Aufwendungen interner Leistungsverrechnungen werden für den jeweiligen Verrechnungszweck über die Teilhaushalte hinweg für deckungsfähig erklärt, analog gilt das auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
- Die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind gemäß § 14 Absatz 3 GemHVO-Doppik innerhalb eines Teilfinanzhaushalts gegenseitig deckungsfähig. Zusätzlich sind die Ansätze für laufende Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes gemäß § 14 Absatz 4 GemHVO-Doppik einseitig deckungsfähig.
- Im laufenden Haushaltsjahr ist in Abstimmung mit dem Bereich Finanzen die Eröffnung neuer Produktkonten im Ergebnis-/Finanzhaushalt und deren Aufnahme in den Deckungskreis möglich, wenn es die Aufgabenerfüllung innerhalb eines Teilhaushaltes erfordert und die Deckung innerhalb des Teilhaushaltes gegeben ist.

(2) Für die Erforderlichkeit einer Nachtragshaushaltssatzung werden gemäß § 48 KV M-V folgende Wertgrenzen festgesetzt:

- Im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 1 KV M-V gilt ein Fehlbetrag als erheblich, wenn er 5 vom Hundert der Gesamtaufwendungen überschreitet.
- Im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 2 KV M-V gilt eine Überschreitung bei einzelnen Aufwands- bzw. Auszahlungspositionen als erheblich, wenn diese 5 von Hundert der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen überschreitet.
- Im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 3 i. V. m. Absatz 3 Nummer 1 KV M-V sind Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 50.000 EUR übersteigen.
- Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 7.675.727 EUR
- Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 280.247.373 EUR
- Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 441.242.923 EUR

Güstrow, den 5. Dezember 2024

**Kommunaler Versorgungsverband
Mecklenburg- Vorpommern
gez. Lindemann
Nils Lindemann, Direktor VM-V**

Hinweis:

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung durch Mitteilung vom 17.12.2024 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird auf der Internetseite www.v-mv.de veröffentlicht.

**gez. Lindemann
Direktor**

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 11

**Liquidation des Vereins: Schulverein CAT
Schwerin e. V.**

Bekanntmachung der Liquidatorin

Vom 18. Dezember 2024

Der „Schulverein CAT Schwerin e. V.“ ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger werden aufgefordert ihre Ansprüche bei der Liquidatorin Angie Henning, Hegelstraße 63, 19063 Schwerin anzumelden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 13

**Satzung der Norddeutschen Landesbank –
Girozentrale –**

Bekanntmachung der Norddeutschen Landesbank
– Girozentrale –

Vom 20. Dezember 2024

Auf der Grundlage des Staatsvertrags zwischen dem Land Niedersachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 6. Dezember 2019 hat die Trägerversammlung der Bank am 16. Dezember 2024 die nachstehende Satzung beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Rechtsform und Sitz

(1) Die Bank führt die Firma „Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –“.

(2) Die Bank ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ein Siegel.

(3) Die Bank hat ihren Sitz in Hannover, Braunschweig und Magdeburg. Sitz der Hauptverwaltung ist Hannover.

(4) Die Bank ist berechtigt, Niederlassungen zu errichten und zu unterhalten.

§ 1a

Rechtsnachfolge

(1) Die Bank ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Niedersächsischen Landesbank – Girozentrale –, der Braunschweigischen Staatsbank einschließlich der Braunschweigischen Landessparkasse, der Hannoverschen Landeskreditanstalt, der Niedersächsischen Wohnungskreditanstalt – Stadtschaft –, der Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg – Girozentrale – sowie der Deutschen Hypothekbank (Actien-Gesellschaft).

(2) Die Bank ist nicht Rechtsnachfolgerin der früheren Mitteldeutschen Landesbank – Girozentrale für die Provinz Sachsen, Thüringen und Anhalt – mit Sitz in Magdeburg.

§ 2

Träger

(1) Träger der Bank sind das Land Niedersachsen, das Land Sachsen-Anhalt, der Niedersächsische Sparkassen- und Giroverband (im Folgenden SVN genannt), der Sparkassenbeteiligungsverband Sachsen-Anhalt (im Folgenden SBV genannt), der Sparkassenbeteiligungszweckverband Mecklenburg-Vorpommern (im Folgenden SZV genannt), die Niedersachsen Invest GmbH (im Folgenden NIG genannt), die Hannoversche Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen mbH (im Folgenden HanBG genannt), die FIDES Gamma GmbH und die FIDES Delta GmbH.

(2) Die Träger unterstützen die Bank bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Bank gegen die Träger oder eine sonstige Verpflichtung der Träger, der Bank Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.

(3) Die Trägerversammlung kann beschließen, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts oder juristische Personen des Privatrechts, an denen ausschließlich juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, durch Übernahme einer Beteiligung am Stammkapital der Bank als weitere Träger hinzutreten.

(4) Für das Land Niedersachsen und das Land Sachsen-Anhalt können landeseigene Beteiligungsgesellschaften in Gestalt von juristischen Personen des Privatrechts nach Beschlussfassung der Trägerversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen durch Übernahme einer Beteiligung am Stammkapital der Bank als weitere Träger hinzutreten. Den Beteiligungsgesellschaften ist es unbenommen, die Trägerschaft oder aus der Trägerschaft resultierende Rechte, einschließlich ihrer Beteiligung am Stammkapital, ganz oder teilweise, durch öffentlich-rechtlichen Vertrag – auch treuhänderisch – an das jeweilige Land zu übertragen; eine Zustimmung der Trägerversammlung ist in diesem Fall nicht erforderlich. Absatz 5 bleibt unberührt.

(5) Jeder Träger kann seine Trägerschaft an der Bank, einschließlich seiner Beteiligung am Stammkapital der Bank, mit Zustimmung der Trägerversammlung ganz oder teilweise auf eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts, einschließlich der Bank, oder juristische Personen des Privatrechts im Sinne von Absatz 3 durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen. Die Übertragung der Trägerschaft, einschließlich der Anteile am Stammkapital der Bank, lässt die Gewährträgerhaftung nach § 5 Absatz 3 unberührt. Erfolgt eine Übertragung gemäß Satz 1 ausschließlich auf einen oder mehrere der jeweiligen Träger der Bank oder überträgt ein Träger, der juristische Person des öffentlichen Rechts ist (öffentlicher Träger), gemäß Satz 1 seine Trägerschaft auf eine von ihm oder anderen öffentlichen Trägern gehaltene Beteiligungsgesellschaft, so genügt für die Zustimmung der Trägerversammlung eine Entscheidung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beteiligungsgesellschaft im Sinne von Satz 3 bleibt es unbenommen, die Trägerschaft oder aus der Trägerschaft resultierende Rechte, einschließlich ihrer Beteiligung am Stammkapital, ganz oder teilweise, durch öffentlich-rechtlichen Vertrag – auch treuhänderisch – zurück auf den in Satz 3 genannten bisherigen oder einen anderen öffentlichen Träger zu übertragen; eine Zustimmung der Trägerversammlung ist in diesem Fall nicht erforderlich.

(6) Hält ein Träger keinen Anteil am Stammkapital, kann die Trägerversammlung die Beendigung der Trägerschaft dieses Trägers beschließen. Die mit dem betroffenen Träger verbundenen Unternehmen und solche juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die an dem betroffenen Träger beteiligt sind, sind in diesem Fall nicht an der Stimmabgabe gehindert.

(7) Jede Übertragung der Trägerschaft ist von den Beteiligten der Bank zur Information unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 3 Stammkapital

(1) Am Stammkapital der Bank in Höhe von EUR 3.181.591.853,74 sind das Land Niedersachsen mit EUR 98.638.474,52 (zirka 3,10 von Hundert), das Land Sachsen-Anhalt mit EUR 198.000.000,06 (zirka 6,22 von Hundert), der SVN mit EUR 282.539.432,26 (zirka 8,88 von Hundert), der SBV mit EUR 56.549.854,05 (zirka 1,78 von Hundert), der SZV mit EUR 39.244.047,04 (zirka 1,23 von Hundert), die NIG mit EUR 1.275.750.000,00 (zirka 40,10 von Hundert) und die HanBG mit EUR 474.203.379,81 (zirka 14,90 von Hundert), die FIDES Gamma GmbH mit EUR 378.333.333,00 (zirka 11,89 von Hundert) und die FIDES Delta GmbH mit EUR 378.333.333,00 (zirka 11,89 von Hundert) beteiligt.

(2) Die Höhe des Stammkapitals und die Beteiligungsverhältnisse setzt die Trägerversammlung fest.

(3) Das Stammkapital der Bank kann durch Beschluss der Trägerversammlung erhöht oder herabgesetzt werden. Soweit einzelne Träger an einer beschlossenen Stammkapitalerhöhung nicht oder nicht ihrem Anteil entsprechend mitwirken, erfolgt die Stammkapitalerhöhung unter entsprechender Veränderung der Anteilsverhältnisse.

(4) Die Bank kann aufgrund eines Beschlusses der Trägerversammlung Beteiligungen an ihrem Stammkapital erwerben und diese als eigene Anteile halten. Der Erwerb ist nur zulässig, wenn bankaufsichtsrechtliche Anforderungen dafür eingehalten werden und die Bank im Zeitpunkt des Erwerbs eine Rücklage in Höhe der Aufwendungen für den Erwerb bilden könnte, ohne das Stammkapital zu mindern. Stimm- und sonstige Rechte, einschließlich des Gewinnbezugsrechts aus eigenen Anteilen, ruhen. Die Trägerversammlung kann zur Herabsetzung des Stammkapitals die Einziehung eigener Anteile beschließen.

(5) Hinsichtlich der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover¹ gilt § 14 des Staatsvertrags zwischen dem Land Niedersachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Norddeutsche Landesbank — Girozentrale — vom 6. Dezember 2019.

§ 4 Aufgaben der Bank

(1) Der Bank obliegt nach Maßgabe dieser Satzung die Aufgabe einer Landesbank und Sparkassenzentralbank (Girozentrale) sowie einer Geschäftsbank. Sie kann ferner sonstige Geschäfte aller Art betreiben, die den Zwecken der Bank oder ihrer Träger dienen. Sie kann besondere wirtschaftliche und finanzpolitische Aufgaben übernehmen. Sie ist berechtigt, Pfandbriefe und sonstige Schuldverschreibungen auszugeben. Sie kann das Bausparkassengeschäft selbst oder durch selbstständige Beteiligungsunternehmen betreiben.

(2) Die Bank führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung allgemein-wirtschaftlicher Gesichtspunkte.

¹ Die LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover ist als übertragender Rechtsträger mit Ablauf des 31. August 2023 auf die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse als übernehmenden Rechtsträger unter Eintritt der Gesamtrechtsnachfolge verschmolzen. Mit Wirkung der Verschmelzung firmiert der übernehmende Rechtsträger als LBS Landesbausparkasse NordWest.

§ 5 Haftung

(1) Die Bank haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen.

(2) Die Haftung der Träger ist vorbehaltlich der Regelung des Absatzes 3 auf das von der Trägerversammlung festgesetzte, von ihnen jeweils aufgebrauchte und aufzubringende Kapital beschränkt.

(3) Die Träger der Bank am 18. Juli 2005 haften für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten der Bank. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt; für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht. Die Träger werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen der Bank nicht befriedigt werden können. Verpflichtungen der Bank aufgrund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusage oder einer durch die Mitgliedschaft in einem Sparkassenverband als Gewährträger vermittelten Haftung sind vereinbart und fällig im Sinne der Sätze 1 bis 3 in dem gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit. Die Träger haften als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend ihrer Beteiligung am Stammkapital.

II. Organisation der Bank

§ 6 Organe der Bank

Die Organe der Bank sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Trägerversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem oder den stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren ordentlichen oder stellvertretenden Mitgliedern.

(2) Der Vorstandsvorsitzende regelt die Geschäftsverteilung nach Maßgabe der Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 8 Aufgaben und Beschlussfassung

(1) Der Vorstand leitet die Bank in eigener Verantwortung. Er hat den Aufsichtsrat über wesentliche Angelegenheiten der Bank zu unterrichten.

(2) Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung für den Vorstand, die durch den Aufsichtsrat erlassen wird.

§ 9 Vertretung

(1) Der Vorstand vertritt die Bank gerichtlich und außergerichtlich. In Angelegenheiten, die ein Vorstandsmitglied persönlich betreffen, wird die Bank vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats vertreten.

(2) Die Bank wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Die Mitglieder des Vorstands sind von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreit. Der Vorstand kann Prokura erteilen und für den laufenden Geschäftsverkehr oder für bestimmte Geschäfte eine abweichende Regelung treffen, die durch ein Unterschriftenverzeichnis bekannt zu geben ist.

(3) Die von den dazu zeichnungsberechtigten Angestellten der Bank ausgestellten und mit dem Siegel oder Stempel der Bank versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden.

§ 10 Zusammensetzung des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus:

1. dem jeweils zuständigen Mitglied der Landesregierungen der Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt,
2. dem Vorsteher des SVN,
3. zwei weiteren Mitgliedern, die von der Trägerversammlung auf Vorschlag des Ostdeutschen Sparkassenverbandes mit einer Mehrheit von 80 % des stimmberechtigten Kapitals zu wählen sind,
4. sieben weiteren Mitgliedern, die von dem jeweiligen Träger für die Dauer von vier Jahren nach folgendem Schlüssel entsendet werden:
 - a) 4 Mitglieder von der NIG,
 - b) ein Mitglied von der HanBG,
 - c) jeweils ein Mitglied von der FIDES Gamma GmbH und der FIDES Delta GmbH,
5. Vertretern der Beschäftigten der Bank, die zusammen den dritten Teil der Mitglieder stellen und in den Aufsichtsrat gemäß dem anzuwendenden Personalvertretungsrecht (§ 28) entsandt werden.

(2) Der Aufsichtsrat hat die Anforderungen des § 100 Abs. 5 Aktiengesetz zu erfüllen.²

(3) Die Aufsichtsratsmitglieder nach Absatz 1 Nrn. 3 und 4 können jederzeit zurücktreten. Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 4 können von dem Träger, der sie berufen hat, jederzeit abberufen

² § 100 Abs. 5 AktG (Stand 23.10.2024) lautet wie folgt: Bei Gesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs sind, muss mindesten ein Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen; die Mitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein.

werden. Aufsichtsratsmitglieder, die von der Trägerversammlung nach Absatz 1 Nr. 3 gewählt worden sind, können von ihr vor Ablauf der Amtszeit mit einer Mehrheit von 60 % des stimmberechtigten Stammkapitals abberufen werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger zu berufen bzw. von der Trägerversammlung zu wählen.

§ 11 Innere Ordnung des Aufsichtsrats

(1) Vorsitzender des Aufsichtsrats ist das zuständige Mitglied der Landesregierung des Landes Niedersachsen. Erster stellvertretender Vorsitzender ist ein von der FIDES Gamma GmbH und der FIDES Delta GmbH gemeinsam bestimmtes Mitglied, zweiter stellvertretender Vorsitzender ist der Vorsteher des SVN. Im Falle seiner Verhinderung wird der Vorsitzende des Aufsichtsrats von einem seiner Stellvertreter vertreten.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 10 Absatz 1 Nrn. 1 bis 4 sind befugt, sich bei Verhinderung vertreten zu lassen. Eine Vertretung als Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender ist nicht statthaft.

(3) Der Aufsichtsrat soll mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Die Sitzungen können als Präsenzsitzung, als Telefon- oder Videokonferenz oder als Präsenzsitzung mit der Möglichkeit der Teilnahme über Telefon oder Video (Hybridsitzung) durchgeführt werden. Darüber hinaus wird der Aufsichtsrat von seinem Vorsitzenden einberufen, so oft es die Lage des Geschäfts erfordert. Er muss einberufen werden, wenn ein stellvertretender Vorsitzender, mindestens ein Drittel der Mitglieder, der Vorsitzende des Risikoausschusses oder der Vorstand die Beratung oder Beschlussfassung über einen bestimmten Gegenstand beantragen.

(4) Die Einladung und die Tagesordnung nebst Sitzungsunterlagen sollen den Mitgliedern des Aufsichtsrats spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen.

(5) Über die Sitzung des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist durch Beschlussfassung des Aufsichtsrats zu genehmigen. Die Wirksamkeit gefasster Beschlüsse ist davon unabhängig.

(6) Die Mitglieder des Vorstands nehmen auf Einladung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats mit beratender Stimme an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil.

(7) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12 Beschlussfassung des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter an der Sitzung teilnehmen. Bei Beschlussunfähigkeit des Aufsichtsrats ist zur Erledigung derselben Tagesordnung binnen zwei Wochen eine neue Sitzung einzuberufen, in der der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.

(3) Der Aufsichtsrat beschließt, soweit im Gesetz oder dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmhaltungen bleiben unberücksichtigt und berühren die Beschlussfähigkeit nicht. Die Stimmen können auch schriftlich abgegeben werden. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(4) Der Vorsitzende kann einen Beschluss des Aufsichtsrats auch im Wege der schriftlichen Umfrage herbeiführen. Dabei kann eine Frist für die Abgabe der Stimme und die Zustimmung zum Umfrageverfahren gesetzt werden. Falls eine solche Frist gesetzt wird, können die Stimmabgabe und die Zustimmung zum Verfahren wirksam nur innerhalb der Frist erfolgen. Eine Beschlussfassung im Umfrageverfahren ist nur möglich, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrats dem Umfrageverfahren zustimmen. Die Zustimmung kann auch im Voraus erteilt werden. Bestehen die Voraussetzungen zur eindeutigen Identifizierung des Absenders, so kann die Umfrage auch auf elektronischem Wege durchgeführt werden. Näheres kann in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat geregelt werden.

(5) In dringenden Fällen ist der Vorsitzende berechtigt, Entscheidungen zu treffen. Der Aufsichtsrat ist in der nächsten Sitzung darüber zu unterrichten.

§ 13 Aufgaben des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat hat die sich aus dieser Satzung und dem Gesetz ergebenden Aufgaben, insbesondere hat er den Vorstand zu beraten, seine Geschäftsführung zu überwachen und die Geschäfts- und Risikostrategie der Bank mit dem Vorstand zu erörtern.

(2) Er beschließt – außer in den sonst in dieser Satzung genannten Fällen – über

- a) die Bestellung und die Abberufung des Vorstandsvorsitzenden, des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder und jeweils deren Anstellungsbedingungen,
- b) die allgemeinen Richtlinien für die Geschäfte der Bank,
- c) die vom Vorstand vorzulegende Jahresplanung,
- d) die Geschäftsordnung für den Vorstand,
- e) den Vorschlag an die Trägerversammlung zur Bestellung des Abschlussprüfers,
- f) den Vorschlag an die Trägerversammlung zur Feststellung des Einzelabschlusses der Bank, zur Billigung des Konzernabschlusses, zu der Entscheidung, dass hinsichtlich der jeweiligen Lageberichte keine Einwände bestehen sowie zur Entlastung des Vorstands,
- g) die Zustimmung zur Gewährung von Krediten entsprechend den vom Aufsichtsrat dazu erlassenen Kompetenzordnungen.

(3) Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass weitere Geschäfte und Maßnahmen, die für die Bank von besonderer Bedeutung sind, seiner Zustimmung bedürfen. Verweigert der Aufsichtsrat seine nach Satz 1 erforderliche Zustimmung für Geschäfte, die zugleich in die Zuständigkeit der Trägerversammlung fallen, so kann diese die Zustimmung ersetzen. § 22 Absatz 6 bleibt unberührt.

(4) Die Beschlüsse zu Absatz 2 Buchst. a, b und g bedürfen zusätzlich einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 10 Absatz 1 Nrn. 1 bis 4. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Die Beschlussfassung zu Absatz 2 Buchst. g kann auf den Risikoausschuss delegiert werden.

§ 14 Ausschüsse

(1) Der Aufsichtsrat bildet aus seiner Mitte zu seiner Unterstützung folgende Ausschüsse:

- a) einen Präsidial- und Nominierungsausschuss,
- b) einen Prüfungsausschuss,
- c) einen Risikoausschuss und
- d) einen Vergütungskontrollausschuss.

(2) Der Aufsichtsrat kann weitere Ausschüsse bilden.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet auch die Mitgliedschaft in den Ausschüssen.

(4) Der Aufsichtsrat gibt den Ausschüssen eine Geschäftsordnung. Die Regelungen in § 11 Absätze 2, 3 Satz 2, 4 bis 6 und § 12 gelten für die Ausschüsse entsprechend.

(5) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats wirkt darauf hin, dass die Ausschüsse ihre Arbeit miteinander koordinieren und regelmäßig Informationen austauschen. Die Vorsitzenden der Ausschüsse berichten dem Aufsichtsrat regelmäßig über die wesentlichen Angelegenheiten, mit denen sich der jeweilige Ausschuss befasst hat.

§ 15 Präsidial- und Nominierungsausschuss

(1) Dem Präsidial- und Nominierungsausschuss sind die Vorbereitung der Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sowie die Erledigung eilbedürftiger Geschäfte übertragen. Weiterhin nimmt der Ausschuss die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben des Nominierungsausschusses im Sinne des Kreditwesengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung wahr.

(2) Der Präsidial- und Nominierungsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Aufsichtsrats kraft Amtes gemäß § 10 Absatz 1 Nrn. 1 und 2, einem weiteren von der FIDES Gamma GmbH und der FIDES Delta GmbH gemeinsam zu bestimmenden Mitglied des Aufsichtsrats sowie zwei dem Aufsichtsrat angehörenden Beschäftigten der Bank, die auf Vorschlag der Vertreter der Beschäftigten im Aufsichtsrat von diesem gewählt werden.

(3) Der Präsidial- und Nominierungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Aufsichtsrat auf Grundlage der Berichte der Abschlussprüfer über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses. Ferner nimmt der Prüfungsausschuss

die ihm nach dem Kreditwesengesetz in seiner jeweils gültigen Fassung zugewiesenen Aufgaben wahr.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem jeweils zuständigen Mitglied der Landesregierung Sachsen-Anhalt (§ 10 Absatz 1 Nr. 1, 2. Halbsatz), dem Vorsteher des SVN (§ 10 Absatz 1 Nr. 2), einem von der NIG zu bestimmenden Mitglied des Aufsichtsrates sowie einem weiteren von der FIDES Gamma GmbH und der FIDES Delta GmbH gemeinsam zu bestimmenden Mitglied des Aufsichtsrats sowie zwei dem Aufsichtsrat angehörenden Beschäftigten der Bank, die auf Vorschlag der Vertreter der Beschäftigten im Aufsichtsrat von diesem gewählt werden. Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und ein weiteres Mitglied muss über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügen; die Mitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Bank tätig ist, vertraut sein.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende muss über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung und der Abschlussprüfung verfügen.

§ 17 Risikoausschuss

(1) Der Risikoausschuss nimmt die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben eines Risikoausschusses im Sinne des Kreditwesengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung wahr. Er hat ferner die Aufgabe, in regelmäßig stattfindenden Sitzungen Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats bei der Beratung und Überwachung der Geschäftsführung der Bank wahrzunehmen, soweit diese nicht einem anderen Ausschuss zugewiesen sind. Insbesondere wirkt er entsprechend den vom Aufsichtsrat erlassenen Kompetenzordnungen bei der Kreditgewährung mit. Die Gewährung von Krediten an Träger oder mit diesen verbundenen Unternehmen bedarf seiner Zustimmung.

(2) Der Risikoausschuss besteht aus den Mitgliedern des Aufsichtsrats kraft Amtes gemäß § 10 Absatz 1 Nrn. 1 und 2, einem von der FIDES Gamma GmbH und der FIDES Delta GmbH gemeinsam zu bestimmenden Mitglied des Aufsichtsrats sowie zwei dem Aufsichtsrat angehörenden Beschäftigten der Bank, die auf Vorschlag der Vertreter der Beschäftigten im Aufsichtsrat von diesem gewählt werden.

(3) Den Vorsitz im Risikoausschuss führt das von der FIDES Gamma GmbH und der FIDES Delta GmbH gemeinsam bestimmte Mitglied. Stellvertretender Vorsitzender ist der Vorsteher des SVN.

§ 18 Vergütungskontrollausschuss

(1) Der Vergütungskontrollausschuss nimmt die ihm im Kreditwesengesetz in seiner jeweils gültigen Fassung zugewiesenen Aufgaben wahr.

(2) Der Vergütungskontrollausschuss besteht aus den Mitgliedern des Aufsichtsrats kraft Amtes gemäß § 10 Absatz 1 Nrn. 1 und 2, einem weiteren von der FIDES Gamma GmbH und der FIDES Delta GmbH gemeinsam zu bestimmenden Mitglied des Aufsichtsrats sowie zwei dem Aufsichtsrat angehörenden Beschäftigten der Bank, die auf Vorschlag der Vertreter der Beschäftigten

im Aufsichtsrat von diesem gewählt werden. Mindestens ein Mitglied des Vergütungskontrollausschusses muss über ausreichend Sachverstand und Berufserfahrung im Bereich Risikomanagement und Risikocontrolling verfügen, insbesondere im Hinblick auf Mechanismen zur Ausrichtung der Vergütungssysteme an der Gesamtrisikobereitschaft und -strategie und an der Eigenmittelausstattung der Bank.

(3) Der Vergütungskontrollausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 19

Rechte und Pflichten der Organmitglieder

(1) Die Mitglieder der Organe der Bank haben durch ihre Amtsführung die Bank nach besten Kräften zu fördern. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Vertreter der Träger im Aufsichtsrat und in der Trägerversammlung sind hinsichtlich der Berichte, die sie den von ihnen vertretenen Trägern erstatten, von der Verschwiegenheitspflicht befreit unter der Voraussetzung, dass der jeweilige Empfänger der Berichte seinerseits zur Verschwiegenheit verpflichtet und sichergestellt ist, dass keine wettbewerbsrelevanten Informationen an Wettbewerber der Bank gelangen und das Bankgeheimnis gewahrt ist. Dies gilt nicht für solche vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Bank, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, deren Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist. Die Verschwiegenheitspflicht gemäß den Sätzen 2 bis 4 bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem jeweiligen Organ bestehen.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.

(3) Für die Sorgfaltspflicht der Mitglieder des Aufsichtsrats gilt Absatz 2 sinngemäß. Die Aufsichtsratsmitglieder sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Vertreter von Aufsichtsratsmitgliedern und für Ausschussmitglieder und deren Vertreter.

(5) Den Mitgliedern des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sowie deren jeweiligen Vertretern kann eine angemessene Vergütung gewährt werden. Diese setzt die Trägerversammlung fest.

(6) Mitglieder des Aufsichtsrates gemäß § 10 Absatz 1 Nrn. 3 und 4 c) sowie Vertreter der Träger in der Trägerversammlung dürfen keine Managementaufgaben in mit der Bank konkurrierenden Finanzinstituten wahrnehmen.

§ 20

Beiräte

(1) Zur sachverständigen Beratung der Bank bei ihren Geschäften und zur Förderung des Kontaktes mit den Kreisen der Wirtschaft und der Verwaltung kann die Bank Beiräte bilden. Über die Bildung und die Auflösung von Beiräten entscheidet die Trägerversammlung. Über die Berufung und Abberufung der Mitglieder der Beiräte entscheidet der Vorstand mit Zustimmung der Trägerversammlung.

(2) Die Trägerversammlung gibt den Beiräten eine Geschäftsordnung.

§ 21

Braunschweigische Landessparkasse

(1) Die Braunschweigische Landessparkasse wird gemäß § 13 des Staatsvertrags über die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – als teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Braunschweig fortgeführt.

(2) Die weiteren Einzelheiten betreffend die Braunschweigische Landessparkasse werden in einem von der Trägerversammlung der Bank zu erlassenden Statut geregelt.

§ 22

Trägerversammlung

(1) Jeder Träger entsendet bis zu zwei Vertreter in die Trägerversammlung. Die Mitglieder des Aufsichtsrats kraft Amtes gemäß § 10 Absatz 1 Nrn. 1 und 2 gelten als zur Vertretung des jeweiligen Trägers berechtigt. Die Vertreter jedes Trägers können ihre Stimme nur einheitlich abgeben. Ist ein Vertreter eines Trägers verhindert, an einer Sitzung der Trägerversammlung teilzunehmen, so ist er berechtigt, einen anderen Vertreter eines Trägers zu bevollmächtigen, ihn in dieser Sitzung zu vertreten. Mitglieder des Vorstands der Bank nehmen an den Sitzungen auf Einladung des Vorsitzenden der Trägerversammlung mit beratender Stimme teil.

(2) Das Stimmrecht in der Trägerversammlung wird nach den eingezahlten Anteilen am Stammkapital der Bank ausgeübt. Jedem Träger steht für jeden vollen EUR eines von ihm gehaltenen Anteils am Stammkapital der Bank eine Stimme zu.

(3) Vorsitzender der Trägerversammlung ist ein vom Land Niedersachsen benannter Vertreter in der Trägerversammlung. Erster stellvertretender Vorsitzender ist ein von der FIDES Gamma GmbH und der FIDES Delta GmbH gemeinsam benannter Vertreter in der Trägerversammlung, zweiter stellvertretender Vorsitzender ist ein vom SVN benannter Vertreter in der Trägerversammlung. Im Falle seiner Verhinderung wird der Vorsitzende der Trägerversammlung von einem seiner Stellvertreter vertreten.

(4) Die Trägerversammlung ist einzuberufen, wenn es einer der Träger, mindestens 7 Mitglieder des Aufsichtsrats oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks beantragen. Die Trägerversammlung ist unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden. Die Sitzungen der Trägerversammlung können als Präsenzsitzung, als Telefon- oder Videokonferenz oder als Präsenzsitzung mit der Möglichkeit der Teilnahme über Telefon oder Video (Hybridsitzung) durchgeführt werden. Die Trägerversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Träger mit jeweils mindestens einem Vertreter an der Sitzung teilnehmen. Bei Beschlussunfähigkeit der Trägerversammlung ist zur Erledigung derselben Tagesordnung binnen zwei Wochen eine neue Sitzung einzuberufen, in der die Trägerversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Sitzung teilnehmenden Vertreter beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.

(5) Die Trägerversammlung entscheidet

mit einer Mehrheit von 80 % des stimmberechtigten Stammkapitals über:

- a) die Änderung der Satzung; soweit die Satzungsänderung nur die Nennung der Träger und ihre Beteiligung am Stammkapital betrifft, genügt dafür die für die zugrunde liegende Maßnahme vorgesehene Mehrheit,
- b) die Festsetzung und Änderung des Stammkapitals sowie die Änderung des Beteiligungsverhältnisses der Träger an der Bank, soweit nicht nach der Satzung oder dem Staatsvertrag darüber mit einfacher Mehrheit beschlossen wird,
- c) den Erwerb von Anteilen am Stammkapital und die Einziehung von Anteilen nach § 3 Absatz 4,
- d) die allgemeinen Grundsätze der Geschäftspolitik und wesentliche Änderungen und Abweichungen vom Geschäftsmodell,
- e) die Aufnahme anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts oder juristischer Personen des Privatrechts, an denen ausschließlich juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, als Träger nach § 2 Absatz 3, die Übertragung der Trägerschaft nach § 2 Absatz 5 Satz 1 und die Beendigung der Trägerschaft nach § 2 Absatz 6,
- f) Umwandlungsmaßnahmen nach § 16 des Staatsvertrages,
- g) das Eingehen wesentlicher Beteiligungen sowie die Übernahme, den Erwerb, die Veräußerung oder sonstige Veränderung einer wesentlichen Beteiligung an einem anderen Unternehmen oder wesentlichem Unternehmensteil der Bank sowie den Verkauf anderer wesentlicher Aktiva der Bank,
- h) die Geschäftsordnung für die Trägerversammlung,
- i) das Statut für die Braunschweigische Landessparkasse, die Übertragung der Braunschweigischen Landessparkasse nach § 13 Absatz 7 des Staatsvertrages und die Verselbstständigung der Braunschweigischen Landessparkasse nach § 13 Absatz 9 des Staatsvertrages; Beschlüsse zum Statut der Braunschweigischen Landessparkasse erfolgen im Benehmen mit dem Verwaltungsrat der Braunschweigischen Landessparkasse,
- j) die Aufnahme von Genussrechtskapital und stiller Gesellschafter sowie die Festsetzung der Höhe und der Bedingungen von sonstigen Instrumenten des Kernkapitals,
- k) den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Teilgewinnabführungsverträgen, bei denen die Bank gewinnabführende Partei ist sowie von Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträgen,
- l) die Errichtung, Übertragung und Aufgabe von Niederlassungen; soweit Niederlassungen der Braunschweigischen Landessparkasse betroffen sind, kann die Trägerversammlung die Zuständigkeit mit einfacher Mehrheit auf den Verwaltungsrat der Braunschweigischen Landessparkasse übertragen,
- m) die Zustimmung zur Bestellung und Abberufung des Vorstandsvorsitzenden, des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder,
- n) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses (§ 23 Absatz 2) einschließlich der Entscheidung, dass gegen die jeweiligen Lageberichte keine Einwendungen bestehen,
- o) nicht nur geringfügige Änderungen der im Stützungsvertrag zwischen der Bank, dem DSGVO und den Trägern vom 17. Dezember 2019 erwähnten oder ihm beigelegten Verträge betreffend die Risikorentlastungsmaßnahmen oder an deren Stelle getroffener Vereinbarungen,

mit einfacher Mehrheit des stimmberechtigten Stammkapitals über:

- p) die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats,
- q) den Beschluss zu der Regelung über die Kosten und Risiken bei der Errichtung von teilrechtsfähigen Anstalten,
- r) die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats, der Ausschüsse und der Beiräte,
- s) die Bestellung des Abschlussprüfers,
- t) alle sonstigen Angelegenheiten, die ihr im Staatsvertrag und in dieser Satzung zugewiesen sind, soweit dort keine abweichende Mehrheit vorgesehen ist.

Die Kriterien der Wesentlichkeit und Wesentlichkeitsschwellen für Beschlüsse nach Buchst. d) und g) werden in einem gesonderten Trägerversammlungsbeschluss, der mit einem 80 %-Quorum zu fassen ist, geregelt. Die Beschlüsse zu Buchst. s) bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörden (§ 27). Bei einem Beschluss nach Buchst. s) kann die Trägerversammlung den Vorsitzenden des Aufsichtsrats ermächtigen, den Vertrag mit dem Abschlussprüfer abzuschließen.

(6) Die Trägerversammlung kann beschließen, dass weitere Geschäfte und Maßnahmen, die für die Bank von besonderer Bedeutung sind, ihrer Zustimmung bedürfen. Beschlüsse, die für die Zustimmung eine Mehrheit von 80 % des stimmberechtigten Stammkapitals fordern, bedürfen ihrerseits einer Mehrheit von 80 % des stimmberechtigten Stammkapitals.

(6a) In den Fällen des Absatzes 4 Satz 6 genügt für die Beschlussfassung die jeweilige Mehrheit in Bezug auf die abgegebenen Stimmen.

(7) Der Vorsitzende der Trägerversammlung kann einen Beschluss der Trägerversammlung auch im Wege der schriftlichen Umfrage herbeiführen. Dabei kann eine Frist für die Abgabe der Stimme und die Zustimmung zum Umfrageverfahren gesetzt werden. Falls eine solche Frist gesetzt wird, können die Stimmabgabe und die Zustimmung zum Verfahren wirksam nur innerhalb der Frist erfolgen. Eine Beschlussfassung im Umfrageverfahren ist nur möglich, wenn jeder Träger dem Umfrageverfahren zustimmt. Die Zustimmung kann auch im Voraus erteilt werden. Bestehen die Voraussetzungen zur eindeutigen Identifizierung des Absenders, kann die Umfrage auch auf elektronischem Wege durchgeführt werden. Näheres kann in der Geschäftsordnung für die Trägerversammlung geregelt werden.

(8) Über die Sitzung der Trägerversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Trägerversammlung zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist durch Beschlussfassung der Trägerversammlung zu genehmigen. Die Wirksamkeit gefasster Beschlüsse ist davon unabhängig.

(9) Die Trägerversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

III. Sonstige Vorschriften

§ 23

Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Entlastung

- (1) Geschäftsjahr der Bank ist das Kalenderjahr.
- (2) Jeweils auf Vorschlag des Aufsichtsrates stellt die Trägerversammlung den Jahresabschluss fest, billigt den Konzernabschluss und entscheidet über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats.

§ 24

Zuschuss zum Betriebsaufwand von SVN, SBV und SZV

Nach Abschluss des Geschäftsjahres wird den zuständigen Verbänden als Ersatz für ihre Betriebsaufwendungen im Interesse der Bank ein angemessener Ausgleich gewährt.

§ 25

Verwendung des Bilanzergebnisses

- (1) Die Trägerversammlung beschließt auf Vorschlag des Aufsichtsrats über
- die Verwendung eines Bilanzgewinns für die Zuführung zu den Rücklagen,
 - die Verwendung eines Bilanzgewinns für die Ausschüttung an die Träger im Verhältnis ihrer eingezahlten Anteile am Stammkapital,
 - die Deckung eines Bilanzverlusts durch die Auflösung von Rücklagen.
- (2) Die Entscheidung über eine Ausschüttung des Bilanzgewinns an die Träger bedarf einer Mehrheit von 80 % des stimmberechtigten Stammkapitals.
- (3) Durch Beschluss der Trägerversammlung mit einer Mehrheit von 80 % des stimmberechtigten Stammkapitals können den Rücklagen zugeführte Beträge teilweise oder vollständig wieder entnommen und
- an die Träger ausgeschüttet,
 - dem Stammkapital zugeführt oder
 - von der Bank zum Erwerb eigener Anteile gemäß § 3 Absatz 4 genutzt werden.

Die Ausschüttung bzw. die Zuführung zum Stammkapital steht den Trägern im Verhältnis ihrer eingezahlten Anteile am Stammkapital zu. Der Beschluss der Trägerversammlung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 26

Verlustdeckung

Reichen die Rücklagen zur Deckung eines Verlustes nicht aus, so hat die Trägerversammlung darüber zu beschließen, welche Maßnahmen zu ergreifen sind.

§ 27

Rechtsaufsicht

Die Bank untersteht der Rechtsaufsicht des Landes Niedersachsen gemäß § 10 des Staatsvertrages. Die Aufsicht wird durch das Niedersächsische Finanzministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium des Landes Sachsen-Anhalt ausgeübt.

§ 28

Personalvertretungs- und Datenschutzrecht

- (1) Auf die Bank finden die im Land Niedersachsen jeweils geltenden personalvertretungsrechtlichen Bestimmungen Anwendung.
- (2) Auf die Bank finden die für öffentlich-rechtliche Kreditinstitute in Niedersachsen jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen Anwendung. Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird von der in Niedersachsen zuständigen Aufsichtsbehörde im Benehmen mit der jeweils in Sachsen-Anhalt zuständigen Kontrollinstanz überwacht.

IV. Schlussbestimmungen

§ 29

Auflösung der Bank

Im Falle der Auflösung der Bank ist die Liquidation einzuleiten. Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen fällt den Trägern nach dem Verhältnis ihrer eingezahlten Anteile am Stammkapital unter Berücksichtigung von § 14 des Staatsvertrages zu.

§ 30

Prüfung durch die Landesrechnungshöfe

Die Rechnungshöfe der Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt haben das Recht, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Bank zu prüfen. Sie üben die Prüfungen im gegenseitigen Benehmen aus.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 31. Dezember 2024 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die von der Trägerversammlung am 18. Dezember 2023 beschlossene Neufassung der Satzung (Nds. MBl. 2024, Anlage zu Nr. 48, MBl. Sachsen-Anhalt Nr. 9/2024 S. 143, AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 24) außer Kraft.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 13

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern

Vom 20. Dezember 2024

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes

M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Garfütz, Flur 2, Flurstücke 2 teilweise und 5 mit einer Größe von insgesamt ca. 2,2000 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die geplante Erstaufforstung grenzt an bestehende Waldflächen an und fügt sich in die vorhandene Landschaftsstruktur ein.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 20

Liquidation des Vereins: Kinder haben keine Bremse e. V.

Bekanntmachung der Liquidatoren

Vom 31. Dezember 2024

Der Verein „Kinder haben keine Bremse e. V.“ ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den unterzeichnenden Liquidatoren anzumelden:

Sabine Kohls, Dorfstraße 24, 17121 Loitz,
Sabine Heller, Am Kinderberg 22, 17121 Loitz
Gabriele Heinlein, An der Seewiese 5, 17498 Behrenhoff

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 21

Liquidation des Vereins: Funktionale Materialien Rostock e. V.

Bekanntmachung des Liquidators

Vom 1. Januar 2025

Der Verein „Funktionale Materialien Rostock e. V.“ (VR 1956, Amtsgericht Rostock) ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre An-

sprüche gegen den Verein bei dem Liquidator Prof. Dr.-Ing. habil. Olaf Käßler, Grüner Winkel 8, 18211 Retschow anzumelden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 21

Einladung zur ersten Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Kulturdenkmäler Ludwigslust-Parchim“

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern für den Zweckverband „Kulturgüter Ludwigslust-Parchim“

Vom 6. Januar 2025

Zur ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach Errichtung des Zweckverbandes „Kulturdenkmäler Ludwigslust-Parchim“ lädt das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern nach § 157 Absatz 1 Satz 3 der Kommunalverfassung M-V als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für

Donnerstag, den 9. Januar 2025, 18 Uhr,
Garnisonsstraße 1,
Haus B, Kreistagssaal
19288 Ludwigslust

ein. Die Sitzung ist öffentlich.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Eröffnung und Begrüßung durch eine Vertreterin bzw. einen Vertreter des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Übernahme der Sitzungsleitung durch das älteste Mitglied der Verbandsversammlung; Bestimmung eines Schriftführers und eines Mitunterzeichners des Protokolls
4. Anträge zur Tagesordnung
5. Wahl der ehrenamtlichen Verbandsvorsteherin bzw. des ehrenamtlichen Verbandsvorstehers, die bzw. der gleichzeitig Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Verbandsversammlung ist
6. Ernennung der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers zur Ehrenbeamtin bzw. zum Ehrenbeamten
7. Übergabe der Sitzungsleitung durch das älteste Mitglied der Verbandsversammlung an die Verbandsvorsteherin bzw. den Verbandsvorsteher
8. Verpflichtung der Mitglieder der Verbandsversammlung durch die Verbandsvorsteherin bzw. den Verbandsvorsteher
9. Beschlussfassung der Verbandssatzung
10. Wahl der 1. Stellvertreterin bzw. des 1. Stellvertreters der ehrenamtlichen Verbandsvorsteherin bzw. des ehrenamtlichen Verbandsvorstehers, die bzw. der gleichzeitig stellvertretende Vorsitzende bzw. stellvertretender Vorsitzender der Verbandsversammlung ist

11. Wahl der 2. Stellvertreterin bzw. des 2. Stellvertreters der ehrenamtlichen Verbandsvorsteherin bzw. des ehrenamtlichen Verbandsvorstehers
12. Ernennung der 1. und 2. Stellvertreterin bzw. des 1. und 2. Stellvertreters der ehrenamtlichen Verbandsvorsteherin bzw. des ehrenamtlichen Verbandsvorstehers zu Ehrenbeamten
13. Kenntnisnahme des Personalüberleitungsvertrages
14. Mitteilungen/Anfragen

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 21

